

DIE STELLUNG DER FRAU IM ALTEN ORIENT

VON
Dr. FÜRÜZAN KINAL

Da Anatolien erst im Anfang des II. Jahrtausends im Lichte der Schrift hineingetreten ist, werden unsere Forschungen in zwei hauptsächlichen Teilen laufen: in der vorhethitische¹ und hethitischen Zeit Anatoliens¹.

Zu diesem Zweck wird zuerst unter den Urkunden der assyrischen Handelskolonie und dann unter den schriftlichen Quellen von den hethitischen Staaten allerlei Aufschlüsse gesammelt, die für die Frauen zutreffend sind. Von denen die erste Gruppe gehören zwar an assyrischen Handelsleuten, aber diese Kaufleuten scheinen in einem so engen Verhältniss mit den Einheimischen, dass man die Kenntnisse auch über die Eingeborenen erhalten kann. Die Beziehungen schraenken sich sogar nicht nur auf wirtschaftlichen Handel, sondern auch sie gehen bis sozialen Verhaeltissen, wie Ehe oder Scheidung.

Unter den Urkunden von Tausenden, die in Kültepe bei Kaiseri entdeckt wurden, gibt es ja eine kleine Menge von Ehe- und scheidungsvertraege, welche die Struktur der damaligen Gemeinschaft spiegeln können. Aber es ist zu schwer festzustellen, ob die damaligen anatolischen Gemeinschaften auf der patriarkalen oder matriarkalen Familie gestützt worden waren². Darum muss man die ganze Materialien dieser Zeit zum Zweck handhaben.

Es wusste durch die neuerlichen Forschungen der kappadokischen Tafeln, dass es in Anatolien in dieser Periode zahlreiche Fürstentümer gab und einige von denen "das grosse Fürstentum" waren, genau so wie es in Mesopotamien im dritten Jahrtausend der Fall war. Die Urkunden von Kültepe erwahnen manchmal die Prinzessinnen neben disen Fürsten. Z. b. in einer Tafel (EL 150) gibt

¹ Diese Etude ist im V. Kongress der türkisch-historischen Gesellschaft vorgelesen.

² P. Koschaker, ArOr 18/3 (1950) s. 278, n. 79.

es eine folgende Bemerkung "Als die Prinzessin von Wahsuna kam..". In einem anderen wird mitgeteilt, dass Fürst und Fürstin von Timilkia einen Mann mit seiner Frau und Kindern wegen seiner Schuld an den Gläubiger geliefert haben. Es wäre aber nicht recht mit einem Beweiss zu behaupten, dass in dieser Zeit die Königinnen an juristischen Entscheidungen beteiligt waren. Es fehlt leider weitere Kenntnisse über die Fürstinnen dieser Zeit. Denn die Urkunden von Kültepe kamen nicht vom Palast, sondern vom Volk, naemlich dies sind die geschaeftlichen Urkunden vom taeglichen Leben. Es ist möglich aber in diesen wirtschaftlichen Urkunden über die Struktur der damaligen Gemeinschaft einige Anspielungen zu finden. Durch die Erwähnung von Sklaven und Sklavinnen wurde es klar, dass in Stadtfürstentümern die Institution der Sklaverei existierte, demnach unterscheiden sich die Menschen in Freie und Sklaven. Die Kültepetafeln zeigen uns besonders, dass die Einheimischen anlaesslich der Schuld in die Sklaverei gerieten. Z. b. eine einheimische Frau, die "die Dame des Landes" genannt ist, namens Şatahsusar, gibt einen Schulschein dafür, dass sie in der Feste von Harihari ihre Schuld verpflichtet werde (Hrozny. 24). In einem anderen Schulschein wird Frau Huzura als Pfand gegen $\frac{2}{3}$ Mine und 15 Sekel Silber lassen. Wenn man die Schuld nicht bezahlt, dann wird sie verkaufen (TC III, 252). In der gleichen Weise Frau Balhuisa und Ihr Gatte Babala sind Pfand für das Silber von $\frac{1}{3}$ Mine und 2 Sekel; Wenn sie nach der Ernte ihre Schuld nicht bezahlen können, traten sie ins Haus des Enisrus (EL 86). Naemlich dieses Ehepaar werden Sklaven für den so niedrigen Betrag. Eine andere eingeborene Familie gibt ihre Tochter Kukran an denselben Kaufleute als Pfand dafür, dass sie ihre Schuld von 15 Sekel Silber in der Ernte mit 2 Saecken Weizen bezahlen werden.

Es gibt die Urkunden, in denen die Menschen verkauft werden: Qaqqaria, einer der assyrischen Kaufleuten, verkauft für 5 Sekel Silber seine Sklavin Gatida (EL 105). Eine andere Quittung zeigt uns, wie eine einheimische Familie ihre Tochter Balhuisa gegen 6 Sekel Silber verkauft hat (EL 106). Eine eingeborene Frau Supianika verkauft ihre Tochter Suli (Hrozny 35). Eine assyrische Dame, Ahatum hat an der Frau Kanunia und ihrem Gatte für die Samnanka 22,5 Sekel Silber bezahlt. Aber danach hat diese einheimische

Familie eine Quittung darüber, dass sie acht Fache diesen Preis gegeben hat, um die Samnanika zurück zu holen (EL 214).

Dieser Kauf von Menschen waren nicht nur zwischen assyrischen Kaufleuten und den Eingeborenen, sondern auch zwischen den Einheimischen selbst. Dilukunian und ihr Vater, die ihren Namen nach einheimisch waren, sind schuldig an einem gewissen Peruwa und seiner Frau Tamadanika. Unter seinen beschlagzunehmenden Waren wird seine Sklavin, für 9,5 Mine und 7,5 Sekel Silber verkauft (EL 189). Wir lernen dadurch den Preis einer Sklavin, die zwischen 10 Mine und 5 Sekel wechselt. Die Sklaverei kennt keinen Unterschied zwischen Sklaven und Sklavinnen. Vielleicht sollte der Preis der Sklaven wegen seiner grosseren Arbeitskraft höher sein als der der Skavinnen.

Wir sehen die Frauen dieser Zeit nicht nur im Haushalt, sondern auch auf dem Felde. Nach einer Urkunde gibt Frau Hana³ einen Verpflichtungsschein darüber, dass sie für ihre Schuld am Pflug arbeitete (TC II, 266). In derselben Weise verpflichtete sich Frau Subikuni den assyrischen Kaufleute Pusukenu ihre Schuld von 8,5 Sekel Silber durch das Sensen zu bezahlen (EL 81).

Andererseits betrachten wir die Frauen, die ihren Brüdern oder ihren Gatten in wirtschaftlichen Handlungen helfen. Ein Assyreerin, Istar-basti, deren Geburtsort angeblich Kappadokien ist⁴, erledigt brieflich die Arbeiten ihres Bruders in Kanis (TC III, 112). Die Frau Hattitum⁵ hilft auch ihrem Bruder Enlil-bani, sodass 6 Handelsbriefe ihr übersandt wurden⁶. Es gibt auch Frauen, die ganz alleine ihren Handel betrieben. Z. b. Frau Kanunia wird von Assur-Muttabil manche Aufträge gegeben (KTS 6). Ein anderer Brief derselben Frau an ihre Schwester Asui-ilku bildet die älteste Korrespondenz zwischen den Frauen (KTS 5). Ein weiterer Frauenbrief ist der Brief, der von der Priesterin und der Tochter des berühmten assyrischen Kaufmann Pusu-kenus an ihrem Vertreter Assur-Muttabil geschickt wurde (KTS 7). Durch diesen Brief lernen wir,

³ Siehe TC III, 240.

⁴ J. Lewy, ArOr 18/3 s. 373, n. 44 und s. 420.

⁵ Für die Diskussionen über diese Frau siehe: Landberger, ArOr 18/2 (1950) s. 247 und J. Lewy, L. c. s. 375.

⁶ B. Landsberger, L. c. s. 347.

dass die Priesterinnen auch den Handel treiben können. In einer anderer Urkunde (EL 180) wird berichtet, dass die assyrische Anah-Istar ihre Schuld, für die sie ihre Vertreterin Lamassatum der Frau Sadea zu zahlen verpflichtet hat. Die Mutter von obengenannter Hattitum, Taris-matum schreibt einen Brief an ihrem Sohn Enlil-bani in Assur⁷. Unter den Briefen, die von Maenner an Frauen gesandt werden, gibt es auch einen Freierbrief⁸.

Man sieht nun, dass sich die Frauen in dieser Zeit am Arbeitsleben schon beteiligt haben. Es gab keinen Zweifel, dass dieser Zustand ihnen manche rechtliche Vorteile und Verantwortungen sicherte. Tatsächlich war die Frau dieser Zeit selbstständig ihrer Schuld verpflichtet (EL 60), oder selbstständig darlehnt (EL 58, 36), sie ordnet selbst den Schuldschein, siegelt selbst⁹, steht sie vor dem Gericht, kann sie kurz jemanden den Prozess machen. Z. B. die einheimische Zusgana, deren Gatte ein Assyrer war, schliesst einen Vertrag an Stelle ihres Gatten (EL 292).

In der Frau dieser Zeit kennt man das Recht der individualen Eigenschaft, die ihr vor dem Gericht eine rechtliche Persönlichkeit zuschreibt. Nach einer Urkunde ist eine der beklagten Personen die Assyrerin namens Sat-ili (EL 245). Ein assyrischer Kaufmann führt seine geschiedene einheimische Frau Zibe-zibe zum Gericht, um seine drei Söhne zurück zu nehmen (EL 276). Eine einheimische Sklavin, Wla-wala klagt gegen ihren geschiedenen Gatten Pilah-Istar (Hrozy. 32).

Andererseits diese letzten Urkunden liegen vor, dass assyrische Kaufleuten mit eingeborenen Damen heirateten¹⁰. Dagegen fehlt es an einheimischen Maennern, die mit Assyrerinnen verheiratet sind¹¹. Die Ursache liegt darin, dass sowohl an Eheverträge als auch an assyrischen Frauen im Koloniland grosse Mängel war.

⁷ J. Lewy, Lc. s. 373.

⁸ Für die Übersetzung dieses Briefes siehe: J. Lewy, L. c. 374 n. 48.

⁹ Das Siegel der Gabzia, die Frau des Waklis (EL 15); Das Siegel der Priesterin Ahaha (EL 11); das der Histahsusar (EL 36); das von der Balhuisa (EL 86); von der Kukran (EL 106).

¹⁰ Ausser diesen Frauen sind Kuniinahsusar, die Gattin des Assurpilah, Zusga, die Ehefrau von Uzua, Zusgana, die Gattin von Assuridan einheimische Frauen.

¹¹ E. Bilgiç, DTCF Dergisi IX, 3 (1951) s. 229.

Man versteht aus den Urkunden, dass die assyrischen Kaufleute nach einheimischer Sitte heirateten. Denn in einem Ehevertrag (Hroz. 3), der die Eheschliessung eines Assyrer mit einheimischen Frau enthaelt, spricht man von keinem Ehegeld. Wer sich aber scheiden will, muss 5 Sekekl Silber bezahlen. Wenn wir uns an den mesopotamischen Gesetzen erinnern, dann sehen wir, dass bei den Sumerer und Assyrer die Eheinstitutionen auf Grund der Kaufehe gestützt war¹². Naemlich verkaufte der Vater sein Herrschenrecht über seiner Tochter dem Brautigam und er gibt auch einen bestimmten Betrag seiner Tochter bei der Verlassung des Vaterhauses anstatt ihrem Erbe. Nun gibt es keine Erwähnung von *tirhatum* (Brautpreis) oder *seriqtum* (Mitgift) in der Ehevertraegen von Kültepe, die an Zahl gering sind¹³. Dagegen ist fast immer von einem Scheidungsgeld die Rede. Zwar in einer Urkunde berichtet man, dass der Ehemann der Tahhama¹⁴ den zur Scheidung benötigten "Eid der Stadt" gemacht hat. Nach einem anderen Bericht (EL 3) gibt der Ehemann seiner Gattin das Scheidungsgeld vor dem Prinz¹⁵. Sowohl der Eid, als auch die Lieferung des Scheidungsgeldes vor dem offiziellen Persönlichkeiten deutet, dass die Scheidung nach bestimmten Regeln möglich war, wie die Ehe.

Es ist ja sehr interessant, dass die Scheidungsgeld beiden Seiten gehört (Hroz. 3 und EL 3). Das beweist uns, dass die anatolische Eheinstitution den Frauen das Recht der Scheidung gibt. Ausserdem in dieser Kaufehe herrscht die Monogamie. In beiden Urkunden erwähnt man zwar, dass der Ehemann eine andere Frau nicht nehmen darf¹⁶. Dieses Verbot bedeutet, dass der Ehemann eine andere Gattin nicht haben darf. Aber die Existenz der ersten legitimen Ehegattin verhindert nicht viele andere Nebenfrauen zu nehmen; sogar muss die kinderlose Gattin ihrem Mann eine Skalavin schenken.

¹² P. Koschaker, L. c. s. 210.

¹³ E. Bilgiç, L. c. s. 228.

¹⁴ Dieser Ehemann ist İli-asranni nach Lewy, (EL 6), Atata, nach Bilgiç, L. c. 23.

¹⁵ Wir kennen den Prinz Warba von Kanis und sein "rabi similtim" Halgiasu durch EL 188.

¹⁶ Es ist streitig, ein Wort in diesem Briefe amtum oder assatum zu lesen. Dazu s. E. Bilgiç, L. c. s. 229.

nachdem ein Sohn geboren ist, kann die Ehefrau, wenn sie will, die Skalavin verkaufen¹⁷.

Zum Schluss sieht man, dass es am Anfang des II. Jahrts. v. Chr. nach dem sittlichen Recht in Anatolien keine Kaufehe gibt und dass man auch der Frau wie die Maenner ein Scheidungsrecht gibt. Im Falle der Scheidung nimmt die Ehefrau die Kinder (EL 276). Die auf diesen Bedingungen beruhende Ehe zeigt uns, dass die anatolische Gemeinschaft in dieser Zeit die matriakalische Sitte noch haelt. Wir werden unten sehen, dass an der Veränderung der matriakalischen Sitten sowohl assyrische Kaufleute wie auch indo-germanischen Hethiter beeinflusst waren.

Zur Zeit der Hethitischen Reihe:

Es ist möglich, die Urkunde der Archiv von Hattusas (Boğazköy) einerseits, die archeologischen Werke andererseits zu benützen, um die Stellung der Frau zur Zeit der hethitischen Reiche zu untersuchen. Es ist aber zu beachten, dass die hethitischen Quellen nicht über das Volk und die Gemeinschaft der Hethiter, sondern nur von den Palastleuten berichten, da sie fast immer von den Königen geschrieben werden. Darum erschliessen sich unsere Forschungen nur auf die Palastfrauen oder den königlichen Damen. Als volkstümliche Urkunden kommen die hethitischen Gesetze und Landsschenkungsurkunden in Frage. Die hethitische Gesetze sind nach der Struktur der Gemeinschaft codifiziert, die die Freien und Sklaven bietet. Also unterscheiden sich die Frauen der hethitischen Zeit auch in Freien und Unfreien.

Einen Typ der freien Hethiterin vertreten hethitische Königinnen, die in sozialischen Leben eine wichtige Stellung gehabt haben. Ein Tafel erwähnt sogar eine Königin, die ganz selbstständig zu herrschen scheint¹⁸. In religiösen Zeremonien in Tempeln oder in offiziellen Audienz in Palasten befinden sich die hethitischen Königinnen fast immer bereit. Z. b. in der Fest von "antahsumsar" bezeigt man den gleichen Respekt gegenüber königlichen Ehepaaren. An manchen Festen beteiligten sich allein die Königinnen, die "sakuvassar" genannt sind. Die legitime Gattin des herrschenden Königs

¹⁷ Wie in Genesis 16, 1; 21, 9.

¹⁸ 2 BoTU 23 A 1 56-62.

hiess "Tavannana", die sich ihre Stellung und Autorität zur Zeit ihrer Söhne auch behalten konnte. Die Gattin des neuen Königs darf den Titel "tavannana" erst nach den Tode ihrer Schwiegermutter übernehmen¹⁹. Man unterschätzt, dass "tavannana" wahrscheinlich der Name oder der Titel der ersten Königin sei, wie der Name Labarnas, des ersten hethitischen Königs, ein Titel, welcher von folgenden Königen gebraucht werden. Denn in der Opferliste "B" ist "tavannana" nach dem Name von Labarna geschrieben. Wir wissen nicht, ob dieses Wort Tavannana der Eigenname der ersten hethitischen Königin ist oder nur ihr Titel ist.

Wir sehen zur Zeit von Hattusil I eine Königin, die sich mit Intrigen beschäftigt. In seinem berühmten Testament nennt Hattusil I. sie als die Schlange. Als Hattusil I. seinen Sohn Huzzia vom Thron abgesetzt und an dessen Stelle den Mursil I. als Thronfolger beruft, gebraucht die Königin Hastajar ihre Macht bei dem König, um das Recht ihres Sohnes zu schützen²⁰. Wir kennen andere Königinnen des alten Reiches nur Namen²¹, keine Ahnung aber über ihre Ausführungen. Man diskutiert sogar die historische Stellung mancher Königinnen²².

Die aelteste Königin des neuen Reiches ist Nikalmati, die Mutter von Suppiluliuma und die Gattin des Tuthalia III. Sie bezeugt sowohl durch die Opferlisten, als auch durch ein Siegel, welches ihrer Tochter gehört. Wir besitzen viele Urkunden zwar von Königin Asmunikal. Auf ihrem anderen Siegel nennt man diese Königin Tavannana²³. Nach einer Landsschenkungsurkunde schenkt sie ein Gut mit dem König Arnuvanda und wahrscheinlich mit ihrem Sohn "tuhkanti" Tuthalia zusammen an Kuvatalla, eine Hierodule (KBo V, 7). In derselben Weise wird eine Gebetstafel vom königlichen Ehepaar geschrieben (KUB XVIII, 21).

In den Urkunden werden zwei Damen als Ehefrau von Suppiluliuma erwähnt und diese beiden Damen sind sowohl durch die Siegel als auch durch die Opferlisten bezeugt. In diesem Listen sind

¹⁹ A. Götze, Kleinasien s. 87.

²⁰ F. Sommer, HAB s. 209 und A. Götze, L. c. s. 87.

²¹ Otten, MDOG 83 s. 51 ff.

²² Nach Forrer hat die Königin Valli ganz selbststaendig regiert. 2 BoTU 14 und 20.

²³ MDOG 74 s. 67 ff.

zunächst der Name der Königin Dadu-Hepas und dann die der Hinti geschrieben. Prof. H. G. Güterbock hat die Dadu-Hepa deshalb als erstere Gattin empfohlen, weil nach ihm die Opferlisten chronologisch richtig eingeordnet sind²⁴. Wenn Dadu-Hepa mit Tavannana identisch ist²⁵, die ihre Schwiegertochter durch die Verhexung zum Tod anlass gab und welche die Steuer von Alasia und Astata an sich genommen hat, so nimmt man an, dass die erstere Frau des Suppiluliumas Hinti gewesen sei. Es wurde dabei vorgeschlagen, dass eine der Gattinnen die Tochter des Königs von Babel sei. Denn auf beiden Siegeln, derer Namen weggebrochen sind, ist "die Tochter des Landes Kardunias" (d. h. Babil) geschrieben. Diese beide Siegel sind von Prof. Güterbock zur Zeit von Suppiluliuma gelegt²⁶. Aber weder in dieser Zeit noch zur Zeit seiner Nachfolger gibt es keine Kunde über solchen verwandtschaftlichen Relationen zwischen Hattiland und Babylonien. Wenn man aber in Betracht zieht, dass die hethitischen Königinnen fast immer die Theophornamen mit Hepat trugen, so wurde es empfohlen, dass die babylonische Prinzessin in ihrer neuen Heimat den Name von Dadu-Hepa übernehmen soll.

Wir sehen zwar, dass die meisten hethitischen Prinzessinnen mit vasalen Königen verheiratet waren: Die Schwester von Suppiluliuma mit dem König von Haiasa und seine Tochter Muvattis mit Mashuiluvas von Mira²⁷, eine andere Prinzessin, deren Name wir nicht wissen, mit Mattiwaza, König von Mitanni verheiratet waren²⁸. Später DINGIR.MES.IR, die Schwester Muvatallis wurde dem Prinz von Sehaflussland gegeben²⁹.

In den Opferlisten wird nicht die Gattin des Mursilis erwähnt, sowie auch keine Erwähnung unter reichlichen Urkunden seiner Zeit. Es gibt nur einzigen Siegel mit keilschriftlichen Legende, auf der "Malnikal, grosskönigin" mit dem Name des Mursilis gelesen ist³⁰. Dieser Vorschlag wurde aber von Güterbock abgelehnt³¹.

²⁴ H. G. Güterbock, SBo I, s. 5.

²⁵ E. Forrer, L. c.

²⁶ H. G. Güterbock, L. c. s. 6-9.

²⁷ J. Friedrich, *Vertraege* I Nr. 3 § 22—MVAEG 31 (1926) s. 107.

²⁸ E. Weidner, PD Nr. 1.

²⁹ J. Friedrich, *Vertraege* IB § 2; Götze, *Mursilis Annalen* s. 143.

³⁰ E. Forrer, 2 BoTU 14.

³¹ H. G. Güterbock, SBo I, s. 46.

Seitdem ein Siegel des Mursilis in Ugarit (Ras-Schamra) entdeckt wurde³², ist es klar geworden, dass Urhi-Tesup, der Sohn einer esirtu-frau das Siegel seines Grossvaters brauchte, um seine Legitimität auf dem Thron zu sichern. Nämlich nannte er sich Mursilis III. So gab es keinen Zweifel, dass einige Siegel dem Mursilis gehörte, die alles bis heute dem Urhi-Tesup zugeschrieben wurden. Denn ein Teil der Siegel mit hieroglyphen Mursilis sind mit dem Namen Danu-Hepa, der Gattin des Muvatallis, andere Teil dagegen mit einem unbekannte Namen einer Königin zusammen gebraucht. Danach kann man schätzen, dass dieser unlesbaren Name die Hieroglyphen der Gattin von Mursil sein würden. Denn die Siegel des Muvatallis stellen auch in derselben Weise in Hieroglyphen den Namen der zwei Königinnen dar, von denen eine Danu-Hepa, die zur Zeit Muvatallis die Grosskönigin und in der Zeit von Urhi-Tesup Tavannana war. Andere unlesbare Hieroglyphen, die drei schliessenden Schirmen ähneln, mit einer Hepat-Zeichnung, nämlich Frau X-Hepat sollen der Name der Gattin des Urhi-Tesup sein.

Dazu kommt die wichtige weibliche Persönlichkeit der hethitischen Geschichte vor: Pudu-Hepa, die königliche Gattin des Hattusilis III. Wir haben viele Briefe, Gelübde von ihr. Ausserdem ist ihre Name auf den Siegeln und auf dem Inschriften von Fraktin mit königlichen Namen zusammen geschrieben. Unter den Urkunden dieser Zeit erwähnt man ihren Name fast immer mit dem König zusammen³³. Sie war die Tochter des Priesters Pentipsarri von Kizzuwatna und sie beschächtigte sich mit dem Gut. Nach einem Ritualtexte, der über dem Kultus von Gott Lelvani spricht, lässt die Königin die armen Mädchen heiraten, die armen Jungen bei ihnen Onkel als Lehrling gibt, die waisen Kinder beschützt³⁴. Wir lernen durch eine andere Urkunde, dass sie mit ihrem Gatte Hattusilis ihren Sklaven namens Sahurunuva privilegiert. Sie bittet Gott für ihre Majestät "goldene, silberne Jahre; goldene, silberne Monate; und goldene, silberne Tagen...". Nach einer Tafelunterschrift³⁵ befiehlt Königin Pudu-Hepa dem Hauptsekretär alle Inschriften über Kizzuwatna zu sammeln.

³² Syria XXIX (1952) s. 172.

³³ A. Götze, Kleinasien s. 88.

³⁴ E. Laroche, RA 43, 1/2 (1949) p. 55.

³⁵ K. Balkan, ABoT I 1, 2.

Andererseits spielt sie in äusseren Politik des Lande eine grosse Rolle. Als den Friedenvertrag nach dem 17 jährige Kriege zwischen Aegypten und Hatti zur Zeit Hattusilis III geschlossen wurde, hat Pudu-Hepa einen Glückwünsch-brief der Königin von Aegypten geschrieben³⁶. Bis heute wurden 13 Briefe an Pudu-Hepa und 26 Briefe dem Hattusili von Ramses II übersandt. Die Stellung der Königin in Protokol zeigt uns nichts besser als die Zahl dieser Briefe.

Ausserdem hat Pudu-Hepa mit einem anderen Grosskönig korrespondiert³⁷. Ein Satz in diesem Briefe: "Die Prinzessinnen von Amurru und von Babil, die ich, grosse Königin genommen habe. . . ." zeigt uns deutlich die Rolle der Königin zu diesem ehelichen Verhältnissen. In demselben Brief wird aus der Ehe der Tochter des Hattusilis mit einem mächtigen König gesprochen. Wir wissen in der Tat durch die Darstellungen auf die Wände der Tempel von Abu Simbel, dass eine seiner Tochter im 34. Regierungsjahre des Ramses II. von Hattusili selbst nach Aegypten zur Ehe mitgebracht wurde³⁸. In einem Vertrag von Amurru wird erklärt, dass auch seine andere Tochter mit Pentisina, der König von Amurru verheiratet ist³⁹.

Es liegt auf der Hand, dass sich die hethitischen Königinnen im Innen mit den Zeremonien, Kulte beschäftigt haben, sowie sie in der Aussenpolitik des Landes zum friedlichen Zweck eine wichtige Aufgabe übernommen haben. Die Stellung der hethitischen Königinnen ist so hoch, dass man sie mit der von den babylonischen und aegyptischen Königinnen nicht vergleichen kann⁴⁰.

Wir haben schon oben gesagt, dass wir auf die hethitischen Gesetze beschränken müssen, um eine Frau vom Volk kennen zu lernen. Die hethitischen Gesetze spiegeln uns eine patriarkalische Gemeinschaft. Nach § 48 kann der Vater seine Kinder verkaufen oder sie als Schadenersatz geben (§ 44). Nach § 198 kann der Mann seine Frau

³⁶ E. Edel, *IF* 60, 1 (1949) s. 75.

³⁷ Wer ist dieser Grosskönig, ist streitig, nach Forrer, in *RLA* I, 67 ist er König von Babil, nach Götze, *NBr* 19 König von Amurru: nach Sommer aber *AU* 255-260 König von Kybros.

³⁸ J. H. Breasted (Ranke's Übersetzung) *Geschichte Aegyptens* (Vienna 1936) s. 246 ff.

³⁹ E. Weidner, *PD* s. 124.

⁴⁰ E. Edel, *IF* 60 s. 82.

ohne Bestrafung töten, wenn er seine Frau mit einem Mann ertappt. Dieser Paragraph äussert das Herrscherrecht des Mannes über die Frau. So stützt sich die ehelichen Institution bei Hethitern auf die Kaufehe nach § 29⁴¹. Im Falle der Scheidung gehören die Kinder dem Vater; nur eines laesst man der Mutter (§§ 31§32). In einer Erzählung (KUB XXIV 48) sagt der Mann zu seiner Frau, dass sie eine Frau sei und als eine Frau sie davon nichts verstehen könnte. Appu, der ausser einem Kind alles hat, klagt Gott, dass er keinen Sohn habe⁴². Der Lohn eines verdingten Mannes ist gesetzlich als 12 Sekel Silber festgestellt, dagegen für die Frauen die Helfte (§ 42). In einem anderen Paragraph sagt man, "Wenn ein Mann auf fremder Feldflur ermordet wird, gibt er, wenn es in freier Mann ist, Feldflur, Haus und 1 Mine 20 Sekel Silber, wenn es aber eine Frau ist, gibt er (sie) 3 Mine Silber"⁴³.

Da über das hethitische Erbrecht keine genügende Dokumente vorhanden sind, wissen wir nicht, ob der Sohn beim Erbe einen Vorteil hat. Aber im Erlass von Telipinu sagt man: "Wenn der König keinen Sohn hat, dann gibt man der aeltesten Tochter des Königs einen Gatten, er soll der König sein!". Also zog man der Sohn vor. Aus all diesen Argumenten geht hervor, dass die hethitische Gemeinschaft patriarkalisch war⁴⁴. Aber wir müssen dazu bemercken, dass es möglich ist, in hethitischen Gesetzen die Spuren der alten mariarkalischen Zeiten zu finden. Z. b. im § 27 im Todesfalle der Frau ist das Teilen der Muttererbe festgestellt, indem keine Erwähnung die Erbe des Vaters. In derselben Weise berichtet man in § 171 die Ausstossung des Sohnes von der Mutter, keine Rede aber ist die des Vaters. Es gibt hier zwei Möglichkeiten: entweder ist das Gesetz verloren gegangen oder es war deshalb nicht geschrieben, weil das vorteilhafte Recht des Sohnes natürlich war.

Ausser diesem trockenen Ausdruck der hethitischen Gesetzen bezogen wir unsere Kenntnisse über die Frau in Landsschenkungsurkunden, die nur aus den Namen bestanden. Wir treffen Manche Frauen, welche die Verfasserinnen der ritualen Texte sind. Die Deutung

⁴¹ P. Koschaker, L. c. 210-296.

⁴² H. J. Friedrich, ZA 49, 214.

⁴³ J. Friedrich, Symbolae Koschaker, s. 3.

⁴⁴ S. Alp, DTCF Dergisi V, 5 s. 472.

der Träume oder die Vorbereitung der Toden füllen von alten Damen aus.

All dies zeigt uns, dass zur hethitischen Zeit der Frau weniger als in der Koloniezeit, aber mehr als bei den vorderasiatischen Völker eine Wertung zugeschrieben wurde.

Zum Schluss haben wir beobachtet, dass in der hethitischen Zeit die Frau zugunsten des Mannes auf ihre Rechte verzichtete, indem sie in der Koloniezeit in verschiedenen Gebieten des Lebens beteiligt war und sie infolge ihrer Arbeit rechtlichen Vorteil besass. Der Grund dieser sozialen Aenderung liegt darin, dass Anatolien durch die indogermanische und semitische Bevölkerung gemischt wurde. Die semitischen, also patriarkalischen Assyrer, die Seit der Dynastie III von Ur mit der hoche und feine sumerischen Kultur zwilisiert haben, drückten einerseits durch seine Kolonien auf Anatolien. Als die indogermanischen und ebenso patriarkelischen Hethiter über Anatolien zur Herrschaft kamen, übten sie Einflüsse auch über die einheimischen Sitten und Traditionen aus. Die Gegensätzen, die zwischen die patriarkalischen Karakter der hethitischen Gesetzen und der wichtige Stellung der hethitischen Königinnen im Protokol offenbar sind, bestanden aus den Spuren dieser Übergangszeit.
